

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich danke dem Kommissionssprecher für seine eingehende Würdigung des Ergebnisses, das Sie gestern in der SPK-S erzielt haben. Es scheint mir sehr wichtig zu sein. Wir haben, Sie haben es gesagt, diese zwei Differenzen.

Bei der einen Differenz – wenn ich hinten beginne – zu Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 3 des neuen Datenschutzgesetzes, also bei den Rechtfertigungsgründen, bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, schliesst sich Ihre Kommission bei der Frage der Frist der zehn oder eben fünf Jahre dem Nationalrat an. Der Bundesrat kann gut damit leben. Natürlich hätte er lieber diese fünf Jahre gehabt. Aber mit den zehn Jahren kann man auch gut leben.

Der eigentliche Casus Belli dieser Vorlage, der darüber entscheiden wird, ob sie auch die Schlussabstimmung im Nationalrat passieren wird, ist die Frage des Profilings. Ich bin Ihrer Kommission sehr dankbar dafür, dass sie ja damals, in einer vorherigen Differenzbereinigungsrunde, gemeinsam mit der Verwaltung einen Kompromiss gefunden hat. Nun ist dieser Kompromiss im Nationalrat nicht durchgekommen. Das Stimmenverhältnis ist jedoch einiges knapper geworden, der Nationalrat hat sich der Fassung des Ständerates also durchaus etwas angenähert.

Ich möchte noch einmal kurz sagen, warum der Bundesrat ganz klar die Fassung der ständerätlichen Kommission und auch jene, die bis anhin hier im Plenum unterstützt wurde, unterstützt. Er tut dies zum einen, weil das geltende Schutzniveau im Datenschutzrecht weitgehend gewahrt wird und wir uns gleichzeitig an die modernisierten Datenbearbeitungsmethoden anpassen; wir sind ja nicht mehr im Zeitalter der handschriftlichen Registerkarten, sondern eben im Zeitalter der elektronischen Verknüpfung von Daten.

Zum anderen ist die Legaldefinition Ihrer Fassung ergebnisorientiert. Schliesslich schafft die Legaldefinition auch Rechtssicherheit. Der Edöb und die zuständigen Gerichte können bei der Auslegung an die fast dreissigjährige Praxis zum Persönlichkeitsprofil anknüpfen, nachdem der Kompromiss des Ständerates das Persönlichkeitsprofil aus dem geltenden Recht übernimmt. Das heisst also, wir haben hier eine Lösung, die auch in der Praxis bereits bekannt ist.

Ich habe es gesagt: Die Lösung des Nationalrates – das ist jetzt immer noch eine knappe Mehrheit – will diesen risikobasierten Ansatz aufgeben und die qualifizierten Rechtsfolgen beim Profiling durch private Datenbearbeiter ersatzlos streichen. Ich muss es hier deutlich sagen: Damit wird das Datenschutzniveau, das wir heute im geltenden Recht haben, unterschritten. Wenn diese Fassung sich auch in der Einigungskonferenz durchsetzen sollte, dann dürfte die Schlussabstimmung in diesem Geschäft nicht gelingen.

Ich bin aber zuversichtlich, nachdem Ihre Kommission einstimmig war. Ich bin auch zuversichtlich, dass das Plenum jetzt weiterhin bei der Kompromissvariante des Ständerates bleibt – heute ist ja die Einigungskonferenz – und dass es auch in der Einigungskonferenz zu einem guten Ergebnis kommt. Schliesslich ist dann damit auch die Schlussabstimmung gewährleistet.

Ich möchte einfach noch einmal sagen, dass es eben wichtig ist, dass wir dieses Datenschutzgesetz einerseits der europäischen Datenschutz-Grundverordnung anpassen, andererseits aber eben auch den heutigen Gegebenheiten. Es ist wichtig, dass dabei das heutige Datenschutzniveau nicht unterschritten wird, damit dann tatsächlich auch die Angemessenheit gemäss dem europäischen Recht erklärt werden kann. Das ist für die KMU-Wirtschaft wesentlich. Wenn Schweizer Betriebe Daten mit Lieferanten, mit Kunden, mit anderen austauschen, dann basiert dies eben auf diesem Datenschutzrecht. Dafür braucht es den Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Union.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag Ihrer Kommission zustimmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft geht damit an die Einigungskonferenz.

18.071

Terrorismus und organisierte Kriminalität. Übereinkommen des Europarates Terrorisme et crime organisé. Convention du Conseil de l'Europe

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.12.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.09.20 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 22.09.20 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.20 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de la Convention du Conseil de l'Europe pour la prévention du terrorisme et de son Protocole additionnel et concernant le renforcement des normes pénales contre le terrorisme et le crime organisé

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Abrogation et modification d'autres actes

Ziff. II Ziff. 2 Art. 260ter Abs. 1 Bst. c; Ziff. 5 Art. 80dbis Abs. 1 Bst. a, b, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. 2 art. 260ter al. 1 let. c; ch. 5 art. 80dbis al. 1 let. a, b, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Dieses Geschäft hat immer noch die gleichen zwei Differenzen wie letztes Mal, als wir es behandelt haben. Aber im Unterschied zum letzten Mal liegt nun eine Einigungsversion zwischen Nationalrat und Ständerat vor, welche die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates unterstützt. Es besteht also die Möglichkeit, dass wir heute die letzten zwei Differenzen ausräumen.

Zunächst geht es um Artikel 260ter, also um den Tatbestand der kriminellen Organisation. Sie erinnern sich, die Frage hier ist, wie man am besten gewährleistet, dass die Aktivität von humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, vom Tatbestand der organisierten Kriminalität ausgenommen wird. Von der Stossrichtung her sind sich alle einig, dass die Aktivitäten solcher Institutionen selbstverständlich nicht unter den Tatbestand fallen. Umstritten ist die Frage, ob man das explizit ausnehmen muss oder nicht.

Unterdessen liegt insofern eine Kompromissvariante vor, als der Nationalrat an seiner Position festhält und die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates der Meinung ist, man könne sich dem anschliessen. Wichtig ist Folgendes: Wir hatten ja etwas die Befürchtung, dass damit unter Umständen unter dem Deckmantel von solchen Hilfsorganisationen kriminelle Aktivitäten, also insbesondere terroristische Aktivitäten, entfaltet werden könnten. Diese Gefahr dürfte aber relativ klein sein, weil hier klar zum Ausdruck kommt,

dass es um humanitäre Dienste geht. Es wird eben auch klar festgestellt, dass insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das ausserhalb jedes Verdachts steht, betroffen ist. Von daher ist die Variante des Nationalrates relativ präzise. Wir können uns dem anschliessen. Wichtig ist einfach, dass klar festgehalten ist, dass auch humanitäre Institutionen sich nur dann ausserhalb des Tatbestandes bewegen, wenn sie humanitäre Dienste erbringen. Das ist mit dem vom Nationalrat vorgeschlagenen Wortlaut weitgehend geklärt. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Variante des Nationalrates zu unterstützen.

Die zweite Differenz betrifft Artikel 80dbis des Rechtshilfegesetzes. Die Frage, wann spontane Rechtshilfe möglich ist, haben wir bereits diskutiert. Die Differenz, die hier besteht, kann mit einer Kompromissvariante ausgeräumt werden, welche der Nationalrat beantragt: Die spontane Rechtshilfe soll tatsächlich möglich sein; sie soll an und für sich unter den Bedingungen möglich sein, wie sie der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat. Sie soll aber insofern eingeschränkt werden, als man klar festhält, dass eine solche Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg nur bei organisierter Kriminalität oder Terrorismus – nur bei dieser Deliktsskategorie – im Rahmen des Ermittlungsverfahrens möglich sein soll.

Das ist eine gewisse Einschränkung, die wir an und für sich bedauernswert finden. Andere Formen schwerer Kriminalität, beispielsweise Geldwäscherei, können von diesen Bestimmungen nicht erfasst werden. Die Vorlage bezieht sich im eigentlichen Sinn auf die kriminellen Organisationen und ihre Tätigkeit sowie auf Terrorismus. Deshalb sind wir einverstanden, dass im Rahmen dieser Vorlage die spontane Rechtshilfe in diesem Bereich – kriminelle Organisationen und Terrorismus – einmal eingeführt wird. Dann muss man allenfalls in anderen Vorlagen schauen, ob man dort die spontane Rechtshilfe ergänzt.

Deshalb beantragen wir Ihnen auch bei dieser zweiten verbleibenden Differenz, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Rieder Beat (M-CEB, VS): Ausnahmsweise möchte ich hier eine Ergänzung zu den Aussagen von Kollege Jositsch anbringen: Ich finde es nicht bedauernswert, dass wir diese Einschränkung der vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln auf Terrorismus und auf die organisierte Kriminalität machen. Ansonsten würde das bestehende Rechtshilfeverfahren in der Schweiz vollkommen ausgehöhlt. Ausgehöhlt würde es beim Rechtsschutz. Daher bin ich der Meinung, dass sich diese Vorlage, die unter der Prämisse der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität gestartet wurde, auch bei der dynamischen Rechtshilfe auf diese Straftaten beschränken müsste. Andernfalls laufen wir Gefahr, im Bereich der Rechtshilfe generell über keinen Rechtsschutz mehr zu verfügen.

Ich bin gespannt, wie dann die Praxis dieser Anwendung aussehen wird. Ich hoffe, dass sich die Ermittlungsbehörden streng an diese engen Linien, die das Gesetz nun vorsieht, halten werden.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich gehe kurz auf die beiden Differenzen ein. Zunächst zur Frage der generellen Strafausschlussklausel, die in beiden Räten eine Mehrheit gefunden hat: Ich kann Ihnen sagen, dass der Bundesrat nicht begeistert ist. Aber es ist auch nicht so, dass das enorme Konsequenzen hätte. Ich habe immer darauf hingewiesen, dass es nie zu Verurteilungen von Personen gekommen ist, die humanitär tätig sind. Der Bundesrat bevorzugt einfach die Variante des Nationalrates, der Sie sich jetzt auch angeschlossen haben, weil dort die Unparteilichkeit der humanitären Organisationen erwähnt wird. Es wird auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erwähnt. Von daher gibt es auch einen Schweiz-Bezug, welchen der Bundesrat hier unterstützen kann.

Die weit gewichtigere Frage – dies nicht, wenn man die Diskussionen anschaut, aber inhaltlich, da ist sie in der Tat die viel gewichtigere Frage – ist die Bereinigung von Artikel 80dbis. Ich bin sehr froh, dass hier ein Kompromiss gefunden werden konnte. Sie haben es von Ständerat Jositsch gehört: Der Anwendungsbereich der dynamischen Rechtshilfe wird

auf Fälle von Terrorismus und organisierter Kriminalität beschränkt. Das kann man – ich glaube, Herr Ständerat Rieder hat das richtig gesagt – sicher als sachgerecht anschauen in einem Gesetz, das sich auch mit dieser Materie befasst. Für den Bundesrat ist entscheidend, und das ist ja auch Teil des Kompromisses, dass die beiden Anwendungsbereiche für eine vorzeitige Übermittlung alternativ erhalten bleiben. Dieses "oder" statt des kumulativen "und", das damals in der Version des Einzelantrags Rieder enthalten war, ist für den Bundesrat sehr wichtig.

Ich möchte darauf hinweisen, dass mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs in Artikel 80dbis die Verfolgung von bandenmässigem Betäubungsmittelhandel, Sexualdelikten sowie auch schwerer Geldwäscherei nicht erfasst ist, sofern diese Delikte nicht im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Organisation begangen werden. Ich finde, das ist ein guter Kompromiss. Man kann gut damit starten. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass es irgendwo Klärungsbedarf gibt, ist das letztlich immer möglich.

Ich möchte mich auch bei den Kommissionen bedanken. Auch die SiK-N hat sich hier sehr bemüht, einen Kompromiss zu finden; der Kompromiss in Artikel 80dbis ist ja in der SiK-N erarbeitet worden. Deshalb wird sich auch der Bundesrat beiden Vorschlägen anschliessen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

20.3143

Motion SPK-N.

Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens

Motion CIP-N.

Accueil de réfugiés en provenance de Grèce et réforme des accords de Dublin

Nationalrat/Conseil national 16.06.20

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.20

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Minder, Chiesa)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Minder, Chiesa)
Rejeter la motion

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: Die Staatspolitische Kommission hat sich an der Sitzung vom 25. Juni mit